



Gemäss Artikel 97 und 98 des Steuergesetzes ergeben sich folgende Steuersätze:

	Kinder Kindeskinder Eltern Ehegatten	Grosseltern Geschwister	Schwiegerkinder Stiefkinder Neffen Nichten	Onkel Tanten	sonstige blutsverwandte Personen verschwägerte Personen bis 2. Grades	Übrige Personen
- wenn Schenkung nicht mehr als CHF 20'000.00	% 0.50	% 2.00	% 5.00	% 9.00	% 12.00	% 18.00
andernfalls:						
- auf den ersten CHF 50'000.00	0.55	2.20	5.50	9.90	13.20	19.80
- auf den weiteren CHF 100'000.00	0.60	2.40	6.00	10.80	14.40	21.60
- auf den weiteren CHF 200'000.00	0.65	2.60	6.50	11.70	15.60	23.40
- auf den weiteren CHF 400'000.00	0.70	2.80	7.00	12.60	16.80	25.20
- auf den übersteigenden Betrag von CHF 750'000.00	0.75	3.00	7.50	13.50	18.00	27.00

Freibetrag:

Der Freibetrag von CHF 10'000.00 wird für den Ehegatten oder die Nachkommen – für jeden Kindesstamm – innert 10 Jahren 1x gewährt.

Bei mehrmaligen Zuwendungen innerhalb von 10 Jahren ist für die Steuerberechnung der Gesamtbetrag massgebend.
(Art. 95 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2)